

Der besondere Gerichtsstand am Erfüllungsort gem. § 29 I ZPO - BGH, NJW 2004, 54 *

Wiss. Assistent Stephan Balthasar, Passau

Die klagende Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei verlangte von zwei Mandanten als Gesamtschuldner Zahlung eines Honorars. Die Mandanten hatten allerdings jeweils einen unterschiedlichen Wohnsitz und damit einen unterschiedlichen allgemeinen Gerichtsstand. Daher berief die Kanzlei sich auf den besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes gem. § 29 I ZPO und verklagte dementsprechend beide Mandanten an dem für den Kanzleisitz zuständigen *AG Berlin-Charlottenburg*. Dieses hielt indes einen besonderen Gerichtsstand am Kanzleisitz nicht für gegeben, so dass eine Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das übergeordnete Gericht (*KG*) nach § 36 I Nr. 3 ZPO erforderlich wurde. Das *KG* wollte seinerseits von der Rechtsprechung des *BayOBLG* abweichen und legte die Sache daher nach § 36 III 1 ZPO dem *BGH* zur Entscheidung vor. Diese Vorlage nahm der *BGH* nicht nur zum Anlass, den Gerichtsstand des Erfüllungsortes für Honorarklagen von Anwälten zu klären. Vielmehr hat der *BGH* ganz allgemein die Voraussetzungen des besonderen Gerichtsstands am Erfüllungsort neu definiert.

I. Einleitung

Der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 I ZPO) hatte bisher große praktische Bedeutung¹. Gerade für Unternehmer war er interessant: Denn er ermöglichte es ihnen häufig, Entgelte am Sitz ihres Betriebes einzuklagen. Damit war eine erhebliche Kosten- und Zeitersparnis verbunden, von der gerne und häufig Gebrauch gemacht wurde. Zusätzlich ergab sich für den Gläubiger der „Heimvorteil“, einen im Ausland ansässigen Schuldner vor einem deutschen Gericht verklagen zu können².

Die Ausnutzung des besonderen Gerichtsstands des § 29 I ZPO basierte auf der Tendenz der bisherigen Rechtsprechung und Lehre, bei gegenseitigen Verträgen einen einheitlichen Erfüllungsort an dem Ort anzunehmen, an dem die sog. vertragscharakteristische Leistung (d.h. die Leistung, die dem jeweiligen Vertragstyp seine Eigenart verleiht), erbracht wird³. Diese Theorie, die insbesondere bei Anwaltsverträgen am Kanzleisitz einen einheitlichen Erfüllungsort bejahte⁴, geriet jedoch in jüngster Zeit zunehmend in die Kritik⁵. Dieser Kritik hat sich der *BGH* in der hier besprochenen Entscheidung angeschlossen. Insbesondere beim Anwaltsvertrag fehlt es nach Ansicht des *BGH* regelmäßig an einem einheitlichen Erfüllungsort. Daher ist für die Honorarklage kein besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes am Kanzleisitz gegeben⁶.

1. Bisherige Lösung: Einheitlicher Erfüllungsort als Regelfall

Der Erfüllungsort i.S. von § 29 I ZPO bestimmt sich nach materiellem Recht, ist also vorbehaltlich von Sonderregelungen identisch mit dem Leistungsort i.S. von § 269 I BGB. Im Grundsatz ist der Leistungsort für jede Leistung getrennt zu bestimmen⁷. Nach der Auffangregel in § 269 I Fall 3 BGB müssten daher bei gegenseitigen Verträgen für Leistung und Gegenleistung im Regelfall unterschiedliche Leistungsorte - an den jeweiligen Wohnsitzen der Schuldner - vorliegen.

Etwas anderes kann sich mangels ausdrücklicher Abrede nur aus den Umständen des Falles, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses ergeben (§ 269 I Fall 2 BGB). Die Generalklausel der „Natur des Schuldverhältnisses“ nutzten Rechtsprechung und Lehre, um bei zahlreichen gegenseitigen Verträgen einen einheitlichen Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag zu konstruieren. Die Argumentation lehnte sich dabei an die Idee der charakteristischen Leistung i.S. von Art. 28 II 1 EGBGB an: Am *Ort der vertragscharakteristischen Leistung* liege regelmäßig der *Schwerpunkt des Vertrages*, und davon werde auch die Natur des Schuldverhältnisses i.S. von § 269 I BGB geprägt⁸.

2. Anwendungsbereiche in der Praxis

Diese Theorie eröffnete zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis⁹. Für den hier in Frage stehenden Anwaltsvertrag wurde die vertragscharakteristische Leistung in der Tätigkeit des Anwalts an seinem Kanzleisitz gesehen. Folglich ergab sich aus der Natur des Anwaltsvertrages ein einheitlicher Erfüllungsort am Kanzleisitz. Anwälte konnten ihre Honorare daher stets (auch) am Kanzleisitz einklagen¹⁰. Der einheitliche Erfüllungsort bescherte aber auch zahlreichen anderen Unternehmern den Vorteil, Entgelte an ihrem Geschäftssitz einklagen zu können. So wurde beim Arzt- und Krankenhausvertrag ein einheitlicher Erfüllungsort am Sitz der Praxis bzw. des Krankenhauses bejaht, weil dort die vertragstypische Leistung erbracht werde¹¹. Für den Werkvertrag über eine

des § 29 I ZPO erfreute sich auf Grund der Theorie vom einheitlichen Erfüllungsort bei Klägern großer Beliebtheit.

3. Kritik

Die Begründung - gerade im Falle des Anwaltsvertrages - fiel reichlich schwer: Über die Gleichsetzung von vertragscharakteristischer Leistung mit der Natur des Schuldverhältnisses i.S. von § 269 I BGB gingen die Argumentationslinien der Rechtsprechung kaum hinaus¹⁴. Bei der Auswahl eines auswärtigen Anwalts wurde dem Mandanten zuweilen ein Verzicht auf den Schutz der §§ 12, 13 ZPO unterstellt¹⁵. Man übersah aber, dass es sich dabei um eine bloße Fiktion handelt¹⁶. Über dies wäre sie, selbst wenn sie der Wirklichkeit entspräche, nach §§ 29 II, 38 I ZPO für die örtliche Zuständigkeit irrelevant. Eine entsprechende Verkehrssitte des einheitlichen Erfüllungsortes bei Anwaltsverträgen wurde zwar häufig behauptet¹⁷, aber nie bewiesen.

Auf Grund dieser Schwächen in der Begründung der herrschenden Meinung wurde zunehmend Kritik laut¹⁸: Die Theorie vom einheitlichen Erfüllungsort führe nämlich dazu, dass der Verbraucher wegen Geldschulden häufig auch am Sitz des Unternehmers verklagt werden kann. Dies stehe mit dem in §§ 12, 13 ZPO zum Ausdruck kommenden Grundsatz des Schuldnerschutzes und der Tendenz zu zunehmendem Verbraucherschutz in Widerspruch¹⁹. Die Materialien zu § 269 I BGB ergäben, dass die Theorie vom einheitlichen Erfüllungsort so nicht haltbar sei²⁰. Insbesondere könne daher für die Honorarklage eines Anwalts kein besonderer Gerichtsstand am Kanzleisitz gem. § 29 I ZPO angenommen werden²¹.

II. Die Entscheidung des BGH: Einheitlicher Erfüllungsort als Ausnahme

Dieser Kritik hat sich der *BGH* für die Honorarklage einer Anwalts- und einer Steuerberaterkanzlei nunmehr angeschlossen²². Dabei beschränkt sich die Argumentation des *BGH* nicht auf Anwaltsverträge. Vielmehr lehnt es der *BGH* ganz allgemein ab, einen einheitlichen Erfüllungsort allein im Hinblick auf die vertragstypische Leistung zu bejahen. Nach Ansicht des *BGH* verleiht allein der Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses am Kanzleisitz dem Anwaltsvertrag „keine Natur, die es rechtfertigte oder gar erfordert, dass die ... Mandanten ihre Verpflichtung nicht wirksam an ihrem jeweiligen ... Wohnsitz erfüllen können“²³. Wollte man nämlich allein die vertragscharakteristische Leistung für den einheitlichen Erfüllungsort genügen lassen, käme es „praktisch bei jedem Vertragstyp zu einem einheitlichen Leistungsort für beide Vertragsparteien, was mit der Regelung des § 269 I BGB unvereinbar“ sei²⁴. Das entscheidende Argument des *BGH* liegt also darin, dass die herkömmliche Lehre es nicht erlaubt, zwischen verschiedenen Vertragstypen sachgerecht zu differenzieren.

Dementsprechend kann auch bei Verträgen mit vertragscharakteristischen Leistungen ein einheitlicher Erfüllungsort „nur angenommen werden, wenn weitere Umstände festgestellt werden können, wie sie beispielsweise beim klassischen Ladengeschäft des täglichen Lebens bestehen ..., bei dem üblicherweise die beiderseitigen Leistungspflichten sogleich an Ort und Stelle erledigt werden, oder regelmäßig bei einem Bauwerksvertrag vorliegen, weil auch der Besteller am Ort des Bauwerks mit dessen Abnahme eine seiner Hauptpflichten erfüllen muss und es interessengerecht ist, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung dort durchgeführt werden kann, wo auf Grund der räumlichen Nähe zum Bauwerk eine Beweisaufnahme ... regelmäßig wesentlich einfacher und kostengünstiger geschehen kann als an dem auswärtigen Wohnsitz des Auftraggebers“²⁵.

Der *BGH* stellt mit dieser Argumentation klar, dass der einheitliche Erfüllungsort nunmehr einen *Ausnahmefall* darstellt, der anhand des konkreten Einzelfalles begründet werden muss. Bei einem Anwaltsvertrag schlägt eine solche Begründung aber regelmäßig fehl: Eine beiderseitige Erfüllung an Ort und Stelle wie beim Bargeschäft des täglichen Lebens ist beim Anwaltsvertrag kaum denkbar. Aber auch mit dem Bauwerksvertrag ist der Anwaltsvertrag nicht vergleichbar: Anders als beim (unbeweglichen) Bauwerk ist eine Beweisaufnahme über eventuelle Mängel der anwaltlichen Dienstleistung nicht ortsabhängig. Sie würde daher durch eine Zuständigkeit des Gerichts am Kanzleisitz weder erleichtert noch verbilligt. Schließlich erwägt der *BGH* noch eine Parallele zum Arbeitsvertrag, bei dem das *BAG* in ständiger Rechtsprechung²⁶ einen einheitlichen Erfüllungsort am Arbeitsplatz bejaht. Diese Judikatur sei indes (nur) im Hinblick auf die vom Arbeitgeber am Arbeitsplatz zu erfüllenden Fürsorgepflichten zu rechtfertigen. Der Mandant eines Rechtsanwalts habe aber keine Fürsorgepflichten, so dass sich auch dieses Argument auf den Anwaltsvertrag nicht übertragen lässt. Damit fehlt es beim Anwaltsvertrag in der Regel an den von *BGH* geforderten zusätzlichen Umständen. Leistungsort für die Honorarschulden ist daher der Wohnsitz des Schuldners, so dass § 29 I ZPO keinen besonderen Gerichtsstand neben §§ 12, 13 ZPO begründet.

III. Maßgeblichkeit des mutmaßlichen Parteiwillens

Für dieses Ergebnis streitet neben dem in §§ 12, 13 ZPO zum Ausdruck kommenden *Grundsatz des Schuldnerschutzes* auch die *historische Auslegung* des § 269 I BGB²⁷. Die Gesetzesmaterialien lassen nämlich erkennen, dass bei den Umständen des Falles bzw. der Natur des Schuldverhältnisses i.S. von § 269 I BGB vor allem der *mutmaßliche Wille* der Parteien Berücksichtigung finden sollte: „Man hielt es für richtiger und einfacher, hinsichtlich des Erfüllungsortes, anstatt, wie der § 229 des Entwurfes es thut, in erster Linie die Beschaffenheit der Leistung und sodann die Natur des Schuldverhältnisses und den mutmaßlichen Willen der Parteien entscheidend sein zu lassen, auf die Umstände des Falles zu verweisen ... Der mutmaßliche Wille der Beteiligten [...] sei nichts anderes, als was sich aus den Umständen des Falles ergebe, und könne deshalb nicht neben diesen genannt werden“²⁸.

Demzufolge muss die Begründung eines Erfüllungsortes nach den „Umständen des Falles“ regelmäßig dem mutmaßlichen Willen *beider* Parteien entsprechen. Beim Anwaltsvertrag liegt aber die Annahme eines einheitlichen Erfüllungsortes lediglich im Interesse des Anwalts. Der Mandant hat davon weder praktische noch finanzielle Vorteile und daher auch keinen mutmaßlichen Willen zu einem Leistungsort, der ihm nur Nachteile bringt. Allgemein wird man wohl für die meisten Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmern annehmen müssen, dass hier ein Interesse oder ein mutmaßlicher Wille beider Parteien nicht vorliegt. Dem Verbraucher, der kaum einmal wissen wird, worum es sich bei dem Erfüllungsort handelt, wird nämlich diesbezüglich auch kein mutmaßlicher Wille unterstellt werden können, erst recht nicht der Wille, diesen an den Sitz des Unternehmers zu verlegen.

IV. Konsequenzen der Entscheidung

1. Honorarklagen von Rechtsanwälten

Anwälte müssen von dem Zuständigkeitsprivileg des § 29 I ZPO Abschied nehmen. Diese Lage ist für sie deshalb besonders misslich, weil sie ihr in der Regel auch nicht durch entsprechende Abreden bei der Mandatsübernahme entgehen können.

a) Bei Mandanten mit allgemeinem Gerichtsstand im Inland richten sich derartige Vereinbarungen nach den §§ 29 II, 38 I, III ZPO. Eine Vereinbarung über den materiellrechtlichen Leistungsort oder eine Gerichtsstandsvereinbarung setzen daher voraus, dass beide²⁹ Parteien zu den in §§ 29 II, 38 I ZPO genannten Personengruppen gehören. Dies ist aber bei einem Anwalt nie der Fall, da er nicht unter den insoweit maßgeblichen³⁰ Kaufmannsbegriff der §§ 1ff. HGB fällt. Daher kann ein Anwalt nicht einmal mit kaufmännischen oder unternehmerischen Mandanten eine abweichende Vereinbarung schließen - ein Zustand, der *de lege ferenda* der Abhilfe bedarf, da diese Situation den Interessen von Freiberuflern kaum Rechnung trägt. Möglich wäre die Ersetzung des Wortes „Kaufleute“ in §§ 29 II, 38 I ZPO durch den Begriff „Unternehmer“, da dieser auf Grund der Legaldefinition in § 14 BGB auch Freiberufler umfasst. Hält man dies für unvereinbar mit der Schutzbedürftigkeit nicht-kaufmännischer Kleinunternehmer, wäre die Prorogation nur für „Unternehmer, die ähnlich einem Kaufmann am Geschäftsleben teilnehmen,“ zuzulassen.

b) Bei der derzeitigen Rechtslage ist allenfalls bei Mandanten mit allgemeinem Gerichtsstand im Ausland eine Vereinbarung denkbar. Auf den ersten Blick ist diese ganz allgemein nach § 38 II ZPO zulässig. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass § 38 II ZPO im Anwendungsbereich der EuGVVO verdrängt wird³¹. Dieser ist aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 23 I EuGVVO schon dann eröffnet, wenn nur eine Partei - wie hier der deutsche Anwalt - ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat hat³². Damit ist § 38 II ZPO für deutsche Rechtsanwälte unanwendbar und eine Gerichtsstandsvereinbarung nur in den Grenzen von Art. 23 EuGVVO möglich. In Verbrauchersachen ist sie also nach Art. 23 V, 17 I EuGVVO unzulässig. Zulässig ist allenfalls eine Gerichtsstandsvereinbarung mit Mandanten, die ein Mandat im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erteilen. Dabei ist die Form des Art. 23 I 3 EuGVVO zu beachten.

2. Sonstige Verträge

Der *BGH* hat in seiner Entscheidung generell, d.h. für sämtliche Vertragstypen, gefordert, dass zusätzlich zur vertragscharakteristischen Leistung weitere Umstände festgestellt werden müssen, um einen einheitlichen Erfüllungsort zu bejahen. Damit gerät nahezu die gesamte bisherige Judikatur zu § 29 I ZPO auf dünnes Eis. Denn die einzigen vom *BGH* ausdrücklich gebilligten Fälle des einheitlichen Erfüllungsortes (Arbeitsvertrag, Bauwerksvertrag, Bargeschäft des täglichen Lebens) sind kaum auf die übrigen Vertragstypen übertragbar, bei denen bisher ein einheitlicher Erfüllungsort bejaht wurde.

a) So werden die bereits genannten Verträge über Leistungen eines Arztes, eines Krankenhauses, eines

Spracheninstitutes oder einer Fahrzeugwerkstatt nur ganz ausnahmsweise (Bar-)Geschäfte des täglichen Lebens sein, die sofort beiderseitig erfüllt werden. Auch die Beweisaufnahme über Mängel der vertragscharakteristischen Leistung wird hier nicht dadurch gefördert, dass ein Gericht am Sitz des Unternehmers für zuständig erklärt wird. Für dem Arbeitsrecht ähnliche Fürsorgepflichten ist nichts ersichtlich. Damit entfällt bei Berücksichtigung des *BGH*-Beschlusses für alle diese Verträge der einheitliche Erfüllungsort und damit der besondere Gerichtsstand des § 29 I ZPO: Nicht nur Anwälte, sondern auch Ärzte oder Sprachlehrer müssen ihr Entgelt also nunmehr am allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners, d.h. an dessen Wohnsitz einklagen.

b) Abzulehnen ist auch die Auffassung, für Klagen aus dem Gesellschaftsvertrag bestehe stets ein einheitlicher Erfüllungsort und damit auch eine besondere Zuständigkeit des Gerichts am Gesellschaftssitz³³. Beispielsweise für Klagen des Insolvenzverwalters gegen Gesellschafter auf Ersatz rückgezahlter eigenkapitaleretzender Darlehen mag im Hinblick auf Beweisfragen eine ortsnahe Zuständigkeit interessengerecht sein. Dass aber allgemein der Gesellschafter am Sitz der Gesellschaft soll verklagt werden können, leuchtet vor dem Hintergrund der dargestellten *BGH*-Rechtsprechung nicht ein.

V. Ausblick

Vorsicht geboten ist nach alledem nicht nur in eigenen Honorarklagen des Rechtsanwaltes. Vielmehr muss der Klägerevertreter künftig bei der Auswahl des zuständigen Gerichts genau prüfen, ob vor dem Hintergrund des *BGH*-Beschlusses ein besonderer Gerichtsstand nach § 29 I ZPO begründbar ist. Andernfalls läuft er Gefahr, dass sich der Prozess durch den dann fälligen Verweisungsbeschluss nach § 281 I 1 ZPO verzögert und der Mandant überdies unnötige Kosten tragen muss, selbst wenn er in der Hauptsache obsiegt (§ 281 III 1 ZPO)³⁴. *De lege ferenda* ist eine Reform der §§ 29 II, 38 I ZPO wünschenswert, die es Freiberuflern ermöglicht, mit unternehmerischen Kunden eine Gerichtsstandsvereinbarung zu schließen. Damit wäre sowohl dem Verbraucherschutz als auch den berechtigten Interessen von freiberuflich Tätigen Rechnung getragen.

* Beschl. v. 11. 11. 2003 - X ARZ 91/03 (KG), kurz berichtet von *Deubner*, JuS 2004, 203 (203f.). - Der Verfasser ist Wiss. Assistent am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte der Universität Passau (Professor *Dr. U. Seif*).

¹ *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, ZPO, 62. Aufl. (2004), § 29 Rdnr. 1: „Im Geschäftsverkehr der wichtigste besondere Gerichtsstand“. Dem folgend *Patzina*, in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl. (2000), § 29 Rdnr. 1.

² Z.B. die Fälle *BGH*, NJW 1991, 3095 (3096); *OLG Jena*, NZG 1999, 34 (35).

³ *Palandt/Heinrichs*, BGB, 63. Aufl. (2004), § 269 Rdnr. 13; *Baumbach/Lauterbach/Hartmann* (o. Fußn. 1), § 29 Rdnr. 33 (für den Werkvertrag); *Wrangel*, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes im deutschen, italienischen und europ. Recht, 1988, S. 69. Aktuelle Beispiele: *OLG Stuttgart*, NJW-RR 2003, 1706 (1707); *OLG Düsseldorf*, NJOZ 2003, 2364 (2365).

⁴ *BGH*, NJW 1991, 3095 (3096); obiter auch *BGH*, BGHZ 97, 79 (82) = NJW 1986, 1178; *BayObLG*, NJW 2003, 366; *OLG Köln*, NJW-RR 1997, 825.

⁵ *OLG Karlsruhe*, NJW 2003, 2174; *LG München I*, NJW-RR 2002, 206; *LG Frankfurt a.M.*, NJW 2001, 2640; *Siemon*, MDR 2002, 366; *Prechtel*, NJW 1999, 3617; *ders.*, MDR 2003, 667 (669).

⁶ *BGH*, NJW 2004, 54.

⁷ *Krüger*, in: MünchKomm-BGB, 4. Aufl. (2004), § 269 Rdnr. 10; *Baumbach/Lauterbach/Hartmann* (o. Fußn. 1), § 29 Rdnr. 13; *Womelsdorf*, MDR 2001, 1161.

⁸ *OLG Stuttgart*, NJW-RR 2003, 1706 (1707); *OLG Düsseldorf*, NJOZ 2003, 2364 (2365); *OLG Celle*, NJW 1990, 777; *Palandt/Heinrichs* (o. Fußn. 3), § 269 Rdnr. 13; *Baumbach/Lauterbach/Hartmann* (o. Fußn. 1), § 29 Rdnr. 33 (für den Werkvertrag). Krit. bereits *Schmid*, MDR 1993, 410.

⁹ Vgl. die Beispielsfälle bei *Patzina* (o. Fußn. 1), § 29 Rdnrn. 25-96.

¹⁰ Wie Fußn. 4.

¹¹ *OLG Celle*, NJW 1990, 777.

¹² *OLG Frankfurt a.M.*, DB 1978, 2217; *Patzina* (o. Fußn. 1), § 29 Rdnr. 93 m.w. Nachw.

¹³ *OLG Karlsruhe*, NJW-RR 1986, 351 (Unterrichtsvertrag); *OLG Hamm*, NJW-RR 1989, 1530 (Internatsvertrag).

¹⁴ Vgl. die Beispiele in Fußn. 8.

¹⁵ *LG München I*, NJW 2001, 1583 (1583f.).

¹⁶ *Prechtel*, MDR 2003, 667 (669).

¹⁷ *OLG Celle*, NJW 1966, 1975 (re. Sp.); MDR 1980, 673 (674); *LG Hamburg*, NJW 1976, 199 (re. Sp.).

¹⁸ *Schmid*, MDR 1993, 410 m.w. Nachw.; *Siemon*, MDR 2002, 366; *Prechtel*, NJW 1999, 3617; *ders.*, MDR 2003, 667 (669).

¹⁹ *Schmid*, MDR 1993, 410.

²⁰ Ausf. *Siemon*, MDR 2002, 366; vgl. u.III.

²¹ *OLG Karlsruhe*, NJW 2003, 2174; *LG München I*, NJW-RR 2002, 206; *LG Frankfurt a.M.*, NJW 2001, 2640; *Wrangel* (o. Fußn. 3), S. 69; *Siemon*, MDR 2002, 366; *Prechtel*, NJW 1999, 3617; *ders.*, MDR 2003, 667 (669).

²² *BGH*, NJW 2004, 54.

²³ *BGH*, NJW 2004, 54 (55).

²⁴ *BGH*, NJW 2004, 54 (55).

²⁵ *BGH*, NJW 2004, 54 (55).

²⁶ *BAG*, AP ZPO § 38, Internationale Zuständigkeit Nr. 18. S. *Palandt/Heinrichs* (o. Fußn. 3), § 269 Rdnr. 14.

²⁷ Ausf. dazu *Siemon*, MDR 2002, 366 (367f.).

²⁸ *Mugdan*, Mat. für das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. II, 1899, S. 524.

²⁹ *Baumbach/Lauterbach/Hartmann* (o. Fußn. 1), § 29 Rdnr. 36; § 38 Rdnr. 15.

³⁰ *Baumbach/Lauterbach/Hartmann* (o. Fußn. 1), § 38 Rdnr. 17.

³¹ *Zöller/Geimer*, ZPO, 24. Aufl. (2004), Art. 23 EuGVVO Rdnr. 4; *Thomas/Putzo/Hüßtege*, ZPO, 25. Aufl. (2003), Vorb. EuGVVO Rdnr. 4.

³² *EuGH*, NJW 2000, 3121; *Zöller/Geimer* (o. Fußn. 31), Art. 23 EuGVVO Rdnr. 7; *Thomas/Putzo/Hüßtege* (o. Fußn. 31), Art. 23 EuGVVO Rdnr. 2 m.w. Nachw., Vorb. EuGVVO Rdnr. 12.

³³ *OLG Jena*, NZG 1999, 34 (35).

³⁴ Allerdings kann eine fehlerhaft angenommene Zuständigkeit mit einem Rechtsmittel nicht überprüft werden, §§ 513 II, 545 II ZPO, s. *Deubner*, JuS 2004, 203 (204).